



**kommunale
arbeitsförderung
ortenaukreis
jobcenter**

Leitfaden

Freie Förderung

§ 16f Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Erstellt am: 05.12.2017	von: Hr. Turri / Hr. Jestand	Revisionsstand 2.0
Freigegeben am: 20.12.2017	von: Fr. Kimpel	Leitfaden Freie Förderung (§ 16f)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Inhalt und Intention

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sind den Verantwortlichen vor Ort noch flexiblere Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet worden.

Die Freie Förderung bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines „Erfindungsrechts“. Sie ermöglicht Gestaltungsspielräume, um für alle ELB passgenaue Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern. Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Dabei können auch Elemente von Basisinstrumenten einfließen.

Noch weitergehende Fördermöglichkeiten werden für Langzeitarbeitslose und ELB unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eröffnet. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu wurde für diesen Personenkreis das Aufstockungs- und Umgehungsverbot vollständig aufgehoben.

2. Förderungsfähiger Personenkreis

Im Rahmen der Freien Förderung gehören zum förderungsfähigen Personenkreis alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten i.S. §§ 7 ff. SGB II.

Ausgenommen sind seit 1. Januar 2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. „Alg I-Aufstocker“). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe gemäß § 5 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Leistungen im Rahmen der Freien Förderung können nach § 16g Absatz 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

3. Freie Förderung als Eingliederungsleistung

Die Freie Förderung im Rahmen des § 16f SGB II ist den Eingliederungsleistungen zuzuordnen. Somit ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Übergangshilfen bis zur ersten Gehaltszahlung) einschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung (z.B. Mietkaution) ausgeschlossen.

Das Verfahren, die Ermessensausübung und die Entscheidungsgründe sind in jedem Fall in OPEN zu dokumentieren.

In jedem Fall der Förderung ist vor der Bewilligung eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) abzuschließen und ein Bescheid zu erlassen, unabhängig davon, ob die Leistung als Zuschuss oder Darlehen erbracht wird.

Bei einer darlehensweisen Gewährung der Förderleistungen sind die Rückzahlungsmodalitäten in einem separaten Darlehensbescheid fest zu legen – keinesfalls in der EGV. Im Falle der Umwandlung einer darlehensweise gewährten Leistung in einen Zuschuss, ist der Darlehensbescheid aufzuheben und ein neuer Bescheid zu erlassen.

. Gestaltungsmöglichkeiten

Die Freie Förderung kann auf zwei Arten erfolgen:

- Neuentwicklung von Eingliederungsleistungen, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen.
- Modifizierung von Basisinstrumenten für die in § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II besonders genannten Personenkreise der Langzeitarbeitslosen sowie ELB unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann

5. Grenzen der Förderung

Eine Freie Förderung ist nur möglich, wenn

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können,
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen (z. B. andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit),
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts (z.B. EU-Recht) eingehalten werden.

6. Förderdauer

Die Dauer von Förderungen im Rahmen des § 16f SGB II ist gesetzlich nicht geregelt. Als Rahmenbedingungen sind die Grundsätze von Wirkung und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

7. Förderumfang

Im Rahmen der Freien Förderung können grundsätzlich alle notwendigen und angemessenen Kosten übernommen werden.

8. Allgemeines

- Die Freie Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider Leistungsarten gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- Als Teil der Integrationsstrategie ist eine Förderung im Rahmen des § 16f SGB II in die Eingliederungsvereinbarung (EGV) aufzunehmen.

Förderung nach § 16f SGB II

Leistungsart	Hilfen zur Verbesserung der Mobilität
Leistungsumfang	Notwendige und angemessene Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme oder dem Erhalt einer Beschäftigung stehen.
Buchungsstelle	787123.8
OPEN-Schlüssel	5001-AN-Z (Förderung als Zuschuss) - EL 5001-AN-D (Förderung als Darlehen) - EL
Der OPEN-Schlüssel ist nach der Ausgangssituation festzulegen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung im Inland oder Ausland (EU, EWR, Schweiz) handelt.	

Mietwagenkonzept

Es gibt zwei Konstellationen:

Erhalt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Handelt es sich um den Erhalt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, erfolgt die Förderung nach **§ 16f** ausschließlich als Zuschuss.

Aufnahme und Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Handelt es sich um die Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung, erfolgt die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach **§ 44 SGB II**.

Erwerb des Führerscheins, MPU

Grundsätzlich ist der Erwerb des Führerscheins B dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen. Eine Kostenübernahme für den Erwerb des Führerscheins B kann aber im Rahmen der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in besonders begründeten Fällen erfolgen, sofern eine konkret anstehende Arbeitsstelle ohne den Führerschein B nicht angetreten werden kann. Der Erwerb eines Führerscheins B im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich, es sei denn, dass die Kostenübernahme vor Antritt des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Der Workflow „...“ ist zu beachten!

Im Einzelfall kann der Erwerb des FS Klasse B entsprechend der bestehenden Regelung zur Verbesserung der Mobilität und der Vermittlungschancen gefördert werden.

Die bestehenden Regelungen zur Förderung und Beteiligung des ELB an den Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis bestehen uneingeschränkt fort.

Auszug aus der „Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder zu den Leistungen nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 und nach § 16f SGB II“

Teil 2: Fragen und Antworten (FAQ)

C. Freie Förderung: Fragen und Antworten

(a) Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die jeweils länger als sechs Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden?

Für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, sieht § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III bereits eine Ausweitung der Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber auf jeweils bis zu 12 Wochen vor.

Ist es für die berufliche Eingliederung erforderlich, über die Sonderregelung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III hinausgehend Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber zu fördern, kann für die nach § 16f Absatz 2 SGB II begünstigten Personengruppen bei Vorliegen einer negativen Integrationsprognose eine Förderung als modifizierte Leistung nach § 16f Absatz 2 SGB II erfolgen. Bei der Entscheidung über die Maßnahmedauer sind neben den individuellen Eingliederungserfordernissen auch Aspekte eines missbräuchlichen Einsatzes des Personenkreises im Betrieb des Arbeitgebers (zum Beispiel für Urlaubsvertretungen oder zur Kompensation von Spitzenbelastungen) zu beachten.

(b) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) gefördert werden?

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht zu den begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II gehören, werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) erfolgen. Für nicht begünstigte Personengruppen im Sinne des § 16f Absatz 2 sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig.

Die vollständige Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbotes für die begünstigten Personengruppen ermöglicht es, im Rahmen der modifizierten Leistungen nach § 16f Absatz 2 von den gesetzlichen Regelungen nach § 45 bzw. nach den §§ 81ff. SGB III abzuweichen. Ebenso können auch Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht von einer fachkundigen Stelle nach den §§ 179 ff. SGB III zugelas-

sen wurden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Jobcenters, Eignungs- und Qualitätsanforderungen für Träger und Maßnahme zu formulieren und bei der Förderentscheidung abzu prüfen.

(c) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden?

Da die Begriffe nicht trennscharf sind, kann eine pauschale Aussage nicht gegeben werden. Sogenannte "niedrigschwellige Qualifizierungsangebote" (insbesondere für Jugendliche wie die bis zum 31. Juli 2009 in § 241 Absatz 3a SGB III geregelten Aktivierungshilfen) oder Leistungen zur persönlichen oder beruflichen Stabilisierung (z. B. Alltagsstrukturierung oder Nachbetreuung nach Beschäftigungsaufnahme) können beispielsweise im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Leistungen, für die andere Träger zuständig sind, etwa Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit oder Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, können nicht über § 16f SGB II aus Bundesmitteln des SGB II finanziert werden. Dies gilt auch für modifizierte Leistungen nach § 16f Absatz 2 SGB II.

(d) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden?

Es gilt in entsprechender Weise das zu den Stichworten „aufsuchende Sozialarbeit“ / „individuelle Stabilisierung“ Dargelegte: Gesundheitsorientierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention oder „Gesundheitscoaching“ können Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sein und in diesem Rahmen gefördert werden, sofern diese Elemente nicht überwiegender Bestandteil der Maßnahmen sind. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Die alleinige Förderung von Leistungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung dem Grunde nach zuständig ist (z. B. Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V), ist hingegen weder nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44 oder 45 SGB III, noch nach § 16f SGB II möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II aufgehoben ist.

(e) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten, die Neuanschaffung eines PKW oder die Kosten für einen Führerschein gefördert werden bei
- erwerbstätigen Leistungsberechtigten
- Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind?

Ist eine Beschäftigte / ein Beschäftigter anspruchsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff. SGB II stehen für ihn die Leistungen der Freien Förderung zur Verfügung.

Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III unterstützt werden.

Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist unter den Voraussetzungen des § 16g Absatz 2 SGB II für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme möglich. Darüber hinaus kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für das Kfz des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Kosten für einen Führerschein oder die Förderung der Neuanschaffung eines PKW - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere im konkreten Fall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Für die Förderung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit steht grundsätzlich die Regelung des § 16c SGB II zur Verfügung.

(f) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)?

Für die anderen Leistungen der Freien Förderung können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit der Eingliederung entstehen. Auch für die Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten übernommen werden können.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und die Prämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a Absatz 3 SGB III für das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung einer nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung sind Leistungen mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird.

(g) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen / flankieren?

Nein. Die Leistungen der Freien Förderung können nur an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, wenn dies für deren Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Bei der Gewährung von Leistungen an die Eltern des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist dies nicht der Fall. Schülerinnen und Schüler können selbst die Berufsorientierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung in Anspruch nehmen.

(h) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schüler gefördert werden?

§ 16f SGB II erweitert die Möglichkeiten für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen unterliegen regelmäßig der allgemeinen Schulpflicht, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die Förderung von Schülern allgemein bildender Schulen durch das Arbeitsförderungsrecht und das Recht der Grundversicherung für Arbeitsuchende ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich geregelten Leistungen möglich. Schülerpraktika können somit allenfalls Bestandteil von Berufsorientierungsmaßnahmen (§§ 48 und 130 SGB III) sein, die einer mindestens 50 %-igen Kofinanzierung Dritter bedürfen. Die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, einschließlich freier Leistungen nach § 16f SGB II, kommt nicht in Betracht (vgl. [Teil 1, Buchstabe C Ziffer II](#)).

(i) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden?

Nein. Geltungsbereich des SGB II ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(j) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?

Ja. § 16f SGB II lässt die Form der Leistungsgewährung (Zuschuss oder Darlehen) offen. Bei Personen, die nicht gemäß § 16f Absatz 2 SGB II privilegiert sind, ist ein Ausweichen auf die freien Leistungen zum Zwecke der Umgehung der beim Vermittlungsbudget geregelten Zuschussgewährung unzulässig.

(k) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren?

Solange die jeweilige Finanzierungsverantwortung von Bund und kommunalem Träger (§ 46 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 SGB II) gewahrt wird, kommt auch eine (anteilige) Förderung von Projekten in Betracht (Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO), die Leistungen verschiedener Träger miteinander verbinden. Im Einzelnen wird auf die Hinweise unter [Teil 1, Buchstabe C. Ziffer VII. 2](#) verwiesen.

(l) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt werden?

Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten kommt im Rahmen einer Projektförderung (im Sinne des Zuwendungsrechts, §§ 23, 44 BHO) in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter [Teil 1, Buchstabe C Ziffer VII 4a](#) verwiesen.

(m) Ist bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen eine Förderung von mehr als 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes zulässig?

Aufgrund der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung gem. § 16a SGB II alt ist davon auszugehen, dass eine Förderung bis zu 75 Prozent keine beihilferechtliche Relevanz hat. Dies gilt auch für Förderungen mit einer teilweisen Ko-Finanzierung durch Dritte. Zu der beihilferechtlichen Zulässigkeit einer darüber hinaus gehenden Förderung hat die Europäische Kommission nicht Stellung genommen. Die Förderung des Jobcenters ist durch § 16e Absatz 2 SGB II auf max. 75 Prozent begrenzt. Soweit andere staatliche Stellen eine zusätzliche Förderung beabsichtigen, obliegt ihnen die Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit.